

Richtlinien der Gemeinde Oberperfuss über die Zuerkennung von Ehrungen

Um die Möglichkeit zu schaffen, Verdienste für die Gemeinde Oberperfuss oder besondere Leistungen für die Allgemeinheit anzuerkennen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die folgende Richtlinie für Ehrungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idF LGBl Nr. 104/2023 beschlossen.

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1

Die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann, ist die Ernennung zum **Ehrenbürger**. Die Ehrenbürgerschaft wird nur in begrenzten Fällen an Persönlichkeiten verliehen, die Herausragendes für die Gemeinde geleistet haben oder durch ihre Tätigkeit der Gemeinde Oberperfuss weit über deren Grenzen hinaus größtes Ansehen verschafft haben.

Die Zahl der lebenden Ehrenbürger soll auf fünf Personen begrenzt sein.

Ehrenbürgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Ehrenmedaille mit dem Gemeindewappen und eingraviertem Verleihungsdatum samt Ehrenbürgerurkunde verliehen.

§ 2

Das **Ehrenzeichen** der Gemeinde Oberperfuss soll an Personen verliehen werden, die sich für die Allgemeinheit in besonders hohen Maßen der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Dorfgemeinschaft über Jahrzehnte verdient gemacht haben, sowie aktive Sportler, die besondere Erfolge auf ihrem Gebiet errungen haben.

Die Zahl der lebenden Ehrenzeichenträger soll auf 15 Personen begrenzt sein.

Ehrenzeichenträger wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Ehrenmedaille mit dem Gemeindewappen und eingraviertem Verleihungsdatum samt Ehrenurkunde verliehen.

§ 3

Die **Verdienstmedaille** der Gemeinde Oberperfuss soll jene Personen auszeichnen, die sich durch große Verdienste um die Allgemeinheit oder durch langjährige Dienste für den Auf- oder Ausbau der Dorfgemeinschaft hervorgetan haben.

Die Zahl der lebenden Träger der Verdienstmedaille soll auf 20 Personen begrenzt sein.

Die geehrte Person erhält eine Ehrenmedaille mit dem Gemeindewappen und Ehrenurkunde.

§ 4

Ausgeschiedene Gemeinderäte erhalten in Anerkennung ihrer Tätigkeit eine **Ehrennadel** mit Gemeindewappen und Ehrenurkunde der Gemeinde Oberperfuss, welches in drei Kategorien, nämlich Bronze, Silber und Gold, verliehen werden kann.

War ein Mandatar eine volle Gemeinderatsperiode im Gemeinderat tätig, so erhält er die Ehrennadel in Bronze, bei zwei vollen Perioden die Ehrennadel in Silber und bei mindestens drei vollen Perioden die Ehrennadel in Gold.

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder des Gemeinderates, die nach einer Gemeinderatswahl zum Zeitpunkt der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates dem Gemeinderat nicht mehr angehören.

War ein Bürgermeister drei volle Funktionsperioden im Bürgermeisteramt tätig, wird er zusätzlich zum Ehrenbürger ernannt.

War ein Mandatar als Vizebürgermeister, Gemeindevorstand oder Ausschussobmann drei volle Perioden in diesen Funktionen tätig, wird diesem zusätzlich das Ehrenzeichen der Gemeinde verliehen.

Bei der Anzahl der Ehrungen von Mandataren gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung und werden diese auch nicht auf die Höchstzahl für die jeweils lebenden Ehrenbürger bzw. Ehrenzeichenträger angerechnet.

§ 5

Hinsichtlich der Ehrungen gemäß der §§ 1 bis 3 vorschlagsberechtigt ist ein amtierendes Gemeinderatsmitglied.

Der Vorschlag über die Verleihung von Ehrungen ist an den Bürgermeister zu richten und nach Vorbesprechung im Gemeindevorstand dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Antrag ist eine hinreichende schriftliche Begründung über die Verdienste beizuschließen. Die Behandlung der Anträge und die Abstimmungen darüber erfolgen geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 6

Die Verleihung von Ehrenbürgerschaft und des Ehrenzeichens soll im Interesse des Wertes dieser Ehrungen nur dann vorgenommen werden, wenn der Gemeinderat diesen Antrag nach Möglichkeit einstimmig, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

Für die Verleihung der Verdienstmedaille ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Beim Gemeindeamt Oberperfuss ist eine Liste der verliehenen Ehrenbürgerschaften, Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen und Ehrennadeln für Mandatare mit der laufenden Nummer zu führen und eine Kopie der Urkunde und dem begründeten Vorschlag gem. § 5 aufzubewahren.

§ 8

Die Verleihung dieser Auszeichnungen hat in einer würdigen Form – bei Ehrenbürgern nach Möglichkeit im Rahmen eines „Landesüblichen Empfangs“ – zu erfolgen.

Die Verleihung der Ehrennadel für Mandatäre soll bei der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderats erfolgen, sobald der Mandatar nicht mehr dem Gemeinderat angehört. Im begründeten Verhinderungsfall wird die Verleihung in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen vorgenommen.

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes vorgenommen.

§ 9

In Verlust geratene Auszeichnungen können auf Kosten des Geehrten gegen Vorlage einer Verlustanzeige ersetzt werden. Die Auszeichnungen sind nicht übertragbar.

§ 10

Nach Ableben des Ausgezeichneten verbleibt die Ehrenmedaille oder die Ehrennadel samt Ehrenurkunde im Familienbesitz.

§ 11

Im Fall es Ablebens einer geehrten Person ist wie folgt vorzugehen:

Ehrenbürger der Gemeinde Oberperfuss

- Todesanzeige in der Tiroler Tageszeitung (12x14cm)
- Nachruf in der Gemeindezeitung und Homepage
- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Trauerkranz
- Vollausrückung der Musikkapelle (auf Ersuchen)
- Vollausrückung der Schützenkompanie (auf Ersuchen)
- Vollausrückung der Freiwilligen Feuerwehr (auf Ersuchen)
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat
- Trauerrede des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters
- Übernahme der Verpflegungskosten der ausrückenden Formationen durch die Gemeinde (1 Essen und 2 Getränke)

Ehrenzeichenträger der Gemeinde Oberperfuss

- Todesanzeige in der Tiroler Tageszeitung (8x14 cm)
- Nachruf in Gemeindezeitung und Homepage
- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Bouquet der Gemeinde
- Kleine Partie der Musikkapelle (auf Ersuchen)
- Fahnenabordnung der Schützenkompanie (auf Ersuchen)
- Fahnenabordnung der Freiwilligen Feuerwehr (auf Ersuchen)
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat
- Übernahme der Verpflegungskosten der ausrückenden Formationen durch die Gemeinde (1 Essen und 2 Getränke)

Verdienstmedaillenträger und Ehrennadelträger der Gemeinde Oberperfuss

- Todesanzeige auf Gemeindehomepage

- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Trauergesteck oder Kerzenteller
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat

Aktive Bürgermeister

- so wie Ehrenbürger

Bürgermeister a.D.

- so wie Ehrenzeichenträger

Gemeinderat/-Vorstand aktiv

- so wie Ehrenzeichenträger

Regelungen der Vereine bzw. Kooperationen bleiben unberührt bzw. müssen die Regeln mit diesen abgesprachen werden.

Die Abhaltung des jeweiligen Begräbnisses bzw. der Verabschiedung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen.

§ 12

Für die Aberkennung der Auszeichnung gilt § 14 Absatz 4 TGO 2001 idF LGBl Nr. 104/2023 sinngemäß.